

CISG?

Zur Suche nach einer Abkürzung für das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980

WKR, UN-WKG, UNCITRAL-Abkommen, CISG, UN-Üb., Wiener Kaufrecht, UNK, UNKG, UNKR, CIS, UN-Kaufrecht, VNKÜ, UNKÜ, UNCITRAL-Kaufrecht, KaufÜ, UN-KaufAbk., Wiener Konvention – mit diesen Abkürzungen wird in Literatur und Rechtsprechung gegenwärtig nicht etwa die Vielzahl der im europäischen Rechtsraum geltenden internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und des Einheitsrechts bezeichnet, sondern eine einzige Konvention: Das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, das für Deutschland am 1. 1. 1991 in Kraft getreten ist und heute im Verhältnis zu 18 europäischen und 15 außereuropäischen Staaten Geltung besitzt. Obwohl dieses Abkommen in Deutschland schon eine geraume Zeit Anwendung findet, konnte sich bislang keine einheitliche Abkürzung durchsetzen (die eingangs erwähnten Kurzbezeichnungen entspringen keineswegs dem Erfindungsreichtum der Verfasser, sondern werden in der Literatur – allein des deutschsprachigen Raumes – gegenwärtig tatsächlich verwendet.)

Nachdem in der deutschen Literatur in jüngerer Zeit einige namhafte Autoren zu der Abkürzung CISG (für: Convention on Contracts for the International Sale of Goods) tendieren und diese Abkürzung auch in der Rechtsprechung an Boden gewinnt, die das Einheitliche Kaufrecht zunächst oft deutschsprachig mit VNKÜ abkürzte, scheint in Deutschland so etwas wie die Bildung einer „herrschenden Meinung“ hinsichtlich der „richtigen“ Abkürzung in Gang zu kommen (als Kandidaten mit noch guten Aussichten sind weiterhin im Rennen: UN-WKG, UNKR und WKR.)

Dieser kleine Beitrag befaßt sich kritisch mit der Frage, ob mit einer Entscheidung für CISG, der die Hoffnung auf eine international einheitliche Abkürzung zugrundeliegt, tatsächlich der richtige Weg beschritten würde – oder ob – europaweit gesehen – eine begrenzte Vielfalt die realistischere und – angesichts der nie zu beseitigenden Sprachenvielfalt und der Tendenz in der Europäischen Union, Vielfalt zuzulassen – vielleicht sogar die begrüßenswertere Lösung wäre.

Für die Abkürzung CISG und gegen jede der erwähnten deutschsprachigen Abkürzungen würde es sicher sprechen, wenn sich mit dieser Abkürzung – parallel zur Rechtsvereinheitlichung – auch gleich eine Vereinheitli-

chung der juristischen Terminologie in den Geltungsstaaten des Einheitlichen Kaufrechts erreichen ließe. Aber ist dies tatsächlich zu erwarten ?

Die Beispiele für international einheitliche Abkürzungen sind rar. Bislang konnten sich im internationalen Einheitsrecht oder im Internationalen Privatrecht über die diversen Sprachgrenzen hinaus vor allem die (französischsprachigen) Abkürzungen der Genfer und Berner transportrechtlichen Abkommen (CMR, CVR, CIM, CIV und COTIF) durchsetzen. – Die Haager Kaufrechtskonventionen, die z.B. für das deutsche Recht die Vorgänger des Wiener Kaufrechts darstellen, werden im deutschen Sprachraum bekanntlich mit den Kürzeln EAG und EKG belegt, im romanischen Sprachkreis kürzt man sie – wenn überhaupt – dagegen mit LUVI und LUFC ab (für *Loi uniforme sur la vente internationale d'objets mobiliers corporels* bzw. *sur la formation du contrat de vente*), im anglo-amerikanischen Sprach- und Rechtskreis kennt man die Abkommen unter den Kürzeln ULIS und ULF (für: *Convention Relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods* bzw. *on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods*), wobei die Bereitschaft zur Verwendung dieser Abkürzungen in der Literatur der U.S.A. größer scheint als in der Englands. – Bezüglich des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (1968) ist die Lage ebenfalls uneinheitlich. Eine Abkürzung ist hier allein im deutschen Recht gebräuchlich (EuGVÜ), im Ausland wird das Abkommen schlicht als *Brussels Convention*, *Convention de Bruxelles* oder *Convenzione di Bruxelles* bezeichnet. – Die Praxis zum bisherigen Konventionsrecht gibt also wenig Anlaß zur Hoffnung auf die Durchsetzung europaweit oder international einheitlicher Abkürzungen.

Dies allein heißt allerdings noch nicht, daß das Kürzel CISG als Vorreiter einer Vereinheitlichung keine Chance hätte. Mit der französisch- (und italienisch-) sprachigen Abkürzung CVIM (für: *Convention de Vienne du 11 avril 1980 sur la vente internationale de marchandises* bzw. *Convenzione di Vienna del 11 aprile 1980 sulla vendita internazionale di merci*) ist allerdings bereits ein starker Konkurrent in Sicht. Zudem haben es Abkürzungen für Konventionen in den romanischen Rechtssprachen traditionell schwer, sich durchzusetzen: Statt als LUVI oder LUFC zitiert man z.B. die Haager Kaufrechtsabkommen im romanischen Rechtskreis bevorzugt als *Convention de la Haye* bzw. *Convenzione dell'Aja* – jeweils unter Beifügung des Jahres der Verabschiedung (die Kürzeln LUVI und LUFC finden sich mehr in Monographien zu den Abkommen.) Das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19.6. 1980 wird in Frankreich, Belgien, Italien und auch in England in Rechtsprechung und Literatur weitgehend einheitlich als *Convention de Rome*, *Convenzione di Roma* bzw. *Rome Convention* zitiert. Und auch für das Wiener Kaufrecht finden sich in Frankreich, Belgien, Italien und England – der beschriebenen Tradition entsprechend – bereits die Kürzeln *Convention de Vienne*, *Conven-*

zione di Vienna und Vienna Convention. Rechtsvergleichend scheint der Drang zur Abkürzung also hauptsächlich ein deutsches, daneben sicher auch U.S.-amerikanisches Phänomen zu sein. Der Durchsetzung europaweit oder international einheitlicher Abkürzungen ist dieser Umstand nicht förderlich.

Aber ganz abgesehen von den wohl geringen praktischen Chancen der Durchsetzung einer international einheitlichen Abkürzung stellt sich die Frage nach dem Sinn der Verwendung eines fremdsprachlichen Kürzels für eine Konvention, deren Text den Juristen der einzelnen Länder schließlich in der jeweiligen Heimatsprache vorliegt. Ist es sinnvoll, das Wiener Kaufrechtsübereinkommen, mit deren deutscher Übersetzung der Rechtsanwender in Deutschland arbeitet, englischsprachig als CISG abzukürzen? (England selbst hat die Konvention im übrigen noch gar nicht ratifiziert.)

Hiergegen spricht die Befürchtung, daß die Verwendung international einheitlicher – d.h. in einer großen Zahl von Ländern: fremdsprachlicher – Abkürzungen anstelle übersichtlicher internationaler Einheitlichkeit unnötige Verwirrung bei den nationalen Juristen stiftet, die ohnehin schon Schwierigkeiten haben, sich in dem wenig übersichtlichen Gebiet des internationalen Einheitsrechts zurechtzufinden. Gilt dies nicht umso mehr, als es selbst dem Juristen, der mehrerer Fremdsprachen kundig ist, oft nur mit Mühe und Phantasie gelingt, fremdsprachliche Abkürzungen zu entschlüsseln (gar nicht zu denken an denjenigen Rechtsanwender, der „nur“ der eigenen Sprache mächtig ist). Kurz: Schafft man so nicht unnötige Barrieren in einem ohnehin schon nicht leicht zugänglichen Rechtsgebiet? Und: Läßt die Abkürzung CISG das einheitliche Kaufrecht nicht spezieller, technischer, sonderbarer, insgesamt: fremdartiger erscheinen als es tatsächlich ist – allein aufgrund des Umstandes, daß der kontinentaleuropäische Jurist die Abkürzung nicht unmittelbar mit Bedeutung füllen kann? (Der Spezialist, der die Konvention „automatisch“ hinter der Abkürzung entdeckt, braucht sich die Mühe der Übersetzung meist gar nicht zu machen. Er sollte daher nicht zum Maßstab genommen werden.)

Man bedenke auch, daß außer der Abkürzung CISG bei konsequenter Umsetzung international einheitlicher Abkürzungen neben den vorhandenen Kürzeln künftig mit jedem weiteren Abkommen eine neue nicht ohne weiteres verständliche Abkürzung ins Haus steht. Zu denken wäre etwa an CCLW (für eine künftige EG-Konvention on Civil Liability for Waste) oder gar an CLDADE (für die Europaratskonvention on Civil Liability for Damages Resulting from Activities Dangerous to the Environment) und ähnliches. Das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19.6. 1980, für das sich in Deutschland soeben die Abkürzung EVÜ durchgesetzt hat, sollte dann künftig wohl CLACO (für: EEC Convention on the Law Applicable to Contractual Obligations) oder ähnlich heißen. Auch die Abkürzung EuGVÜ hätte künftig wohl wenig Chancen. Welche international konsensfähige Abkürzung an ihre Stel-

le treten könnte, ist angesichts der Tendenz im Ausland, internationale Abkommen nach ihrem Entstehungsort zu bezeichnen – das EuGVÜ also als Brussels Convention oder Convention de Bruxelles – allerdings völlig offen. (Der englischsprachige Titel des EuGVÜ, für den eine Abkürzung zu finden wäre, lautet: Convention on Jurisdiction and the Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters.) Schließlich wären langfristig wohl auch die bislang deutschsprachigen Abkürzungen für die luft- und seerechtlichen Abkommen zu überdenken.

Statt einer internationalen Vereinheitlichung der Terminologie im Bereich des Konventionenrechts den Weg zu weisen, beschreitet man mit der Entscheidung für CISG daher eventuell einen Weg in noch größere Uneinheitlichkeit – und Unverständlichkeit. Und schließlich: Die Konvention ist faktisch europäisches Gemeinrecht – durch die große Zahl der europäischen Ratifikationen, durch die Herkunft ihres Gedankenguts und durch ihre Ausstrahlung in das allgemeine Vertragsrecht (z.B. dient sie in Deutschland als Richtpunkt für eine Diskussion über eine Reform der allgemeinen Regeln über die Folgen der Nichterfüllung von Verträgen). Diese tatsächliche Zugehörigkeit des Kaufrechts der Wiener Konvention zu der allgemeinen Begriffswelt des Vertragsrechts kann den Juristen der einzelnen Geltungsstaaten nicht durch eine notwendig künstlich wirkende Abkürzung aus einer Fremdsprache (welcher?) vermittelt werden, sondern eher durch eine Abkürzung, die auf einen vertrauten Allgemeinbegriff der Heimatsprache (z.B. Kaufrecht) zurückgeht.

Wie könnte die Alternative aussehen? Zugegeben: Der eingangs beschriebene, gegenwärtige Zustand läßt sich sicher eher als Chaos denn als begrüßenswerte Vielfalt bezeichnen. Die Reihe möglicher Abkürzungen lichtet sich jedoch erheblich, wenn man für die großen europäischen Sprach- und Rechtskreise jeweils eine einzelne Abkürzung wählt. Es blieben dann: CISG, CVIM und z.B.: WKR (für: Wiener-) oder EKR (für: Einheitliches Kaufrecht). Für die Wahl der letzteren Abkürzung spricht, daß sich mit ihr vielleicht am ehesten zum Ausdruck bringen läßt, daß wir mit der Konvention tatsächlich eine Art europäisches, überall akzeptables Gemeinrecht auf dem Gebiet des Kaufvertrages vor uns haben. Statt das kaum realistische und aus den genannten Gründen auch wenig erstrebenswerte Ziel europäischer oder internationaler Einheitlichkeit der Abkürzungen zu verfolgen, könnte man also weiterhin der (begrenzten) sprachlichen Vielfalt in Europa Rechnung tragen und in den großen Rechts- und Sprachkreisen jeweils eigene, den Juristen der jeweiligen Ländern auf Anhieb verständliche Abkürzungen wählen. Angesichts der eingangs erwähnten Vielzahl der Abkürzungen, die im deutschen Sprachraum für das Einheitliche Kaufrecht gegenwärtig Verwendung finden, scheint dies bereits Herausforderung genug.

Axel Flessner und Thomas Kadner, Berlin